

BVGer D-7010/2011 vom 27. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7010_2011

FR: TAF D-7010/2011 du 27 janvier 2012

IT: TAF D-7010/2011 del 27 gennaio 2012

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom _____ 2011 beim BFM geltend, der angefochtene Entscheid vom 29. November 2011 sei ursprünglich falsch. Soweit er damit die (analoge) Anwendung von Revisionsgründen im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens bei der Vorinstanz zu erwirken sucht, kann ihm nicht gefolgt werden. Solche Gründe können vorliegend insofern nicht zur Anwendung gelangen, als der dafür massgebliche Sachverhalt offensichtlich bereits innert laufender Beschwerdefrist und damit im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden konnte und wurde (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Entsprechend ist auch die Eingabe vom _____ 2011 grundsätzlich als Teil der Beschwerde gegen den besagten Entscheid entgegenzunehmen.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings - hier des Beschwerdeführers - abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 68): "Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine *conditio sine qua non* der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss."

E. 3.2

Ebenfalls unter dem Titel Familienasyl bestimmt Art. 51 Abs. 4 AsylG, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne des Familiennachzuges - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall ist demnach eine *conditio sine qua non* die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften.

E. 4.1

In seinem Entscheid hat das BFM die Anforderungen von Art. 51 Abs. 4 AsylG im Falle der vormals in Eritrea verbliebenen und sich jetzt im Sudan aufhaltenden minderjährigen Tochter des Beschwerdeführers als nicht erfüllt erkannt und die Erteilung einer

Einreisebewilligung verweigert. Zur Begründung dieses Entscheides hat das BFM im Wesentlichen angeführt, der Beschwerdeführer habe nie längere Zeit mit ihr zusammengelebt und sei entsprechend nicht durch seine Flucht von ihr getrennt worden. In den Rekurseingaben wird geltend gemacht, er habe nicht freiwillig getrennt von seiner Tochter gelebt, sondern unter Zwang langjährigen Militärdienst geleistet. Seine Vaterpflichten habe er gleichwohl sowohl ihr wie auch den drei anderen Kindern gegenüber wahrgenommen. Besagte Tochter habe bis zum Tod der Kindsmutter bei dieser gelebt. Danach habe sie sich abwechselnd bei den Grosseltern väterlicherseits und der Stiefmutter sowie Halbgeschwistern aufgehalten. Er habe eine sehr enge Beziehung zu ihr. Sie sei auch in der neuen Familie als Mitglied in Erscheinung getreten und habe zu ihrer Stiefmutter und den drei Halbgeschwistern eine enge Beziehung.

E. 4.2

Die Argumente des Beschwerdeführers vermögen nicht zu überzeugen. Gemäss seinen Ausführungen hat er sich _____ 1996 verheiratet. Von der Heirat bis zur Ausreise habe er grundsätzlich bei den Schwiegereltern der Gattin in _____ Wohnsitz gehabt. Er habe sich dort nur in der militärischen Urlaubszeit aufhalten können. Die Tochter aus einer anderen Beziehung habe bei seinen Eltern in _____ gelebt (B 1/12 S. 1 ff.). Vor diesem Hintergrund erscheint die vorinstanzliche Erwägung, wonach der Beschwerdeführer und die uneheliche Tochter nicht im gleichen Haushalt lebten, als berechtigt. Einzuräumen ist, dass der Beschwerdeführer wegen des Militärdienstes und der Inhaftierung unter entsprechend erschwerten Bedingungen das Familienleben gepflegt haben dürfte; am Umstand, wonach sich die erwähnte Tochter offenbar nicht bei seiner Familie aufgehalten hat, ändern diese Sachverhaltselemente indes nichts. Zwar wird in der Beschwerde geltend gemacht, die Tochter habe sich nebst bei seinen Eltern auch bei seiner eigenen Familie bei der Stiefmutter und den Halbgeschwistern aufgehalten. Diese Vorbringen werden durch die vorhandenen Akten indes nicht hinreichend gestützt. Vielmehr fällt auf, dass die Stiefmutter in ihrem Asylverfahren die Stieftochter nicht erwähnte. Schliesslich wusste der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung vom _____ 2010 insbesondere auch den aktuellen Aufenthaltsort seiner ausserehelichen Tochter, welche sich mittlerweile im Sudan befinden soll, nicht (B 11/12 S. 3). Auch diese Tatsache spricht gegen die geltend gemachte enge Beziehung respektive die Familiengemeinschaft vor der Flucht.

E. 4.3

Zusammenfassend besteht kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer sei seiner ausserehelichen Tochter in einer gelebten Familiengemeinschaft verbunden geblieben und diese Verbindung sei alleine durch die Flucht abgerissen. Die Annahme einer Familiengemeinschaft im Sinne der vorstehenden Erwägungen, welche eine einheitliche Regelung respektive die Bewilligung der Einreise unter dem Titel "Familienasyl" rechtfertigen würde, da die Tochter unter der Verfolgung ihres Vaters mitgelitten habe, fällt damit gestützt auf die vorinstanzlichen Akten und die Beschwerdeeingaben, soweit letztere sich zur Familienzusammenführung äussern, ausser Betracht. Eine Behandlung der Sache etwa analog der Behandlung von ehemaligen Häftlingen, welche ebenfalls ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen konnten und deswegen unter Umständen über Jahre von den Mitgliedern ihrer Kernfamilie getrennt waren, ist damit aufgrund der anders gearteten familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers abzulehnen. In seinem Fall ist demnach in Bezug auf seine aussereheliche Tochter die *conditio sine qua non* des Familienasyls - das Bestehen einer Familiengemeinschaft zum Zeitpunkt der Flucht - als nicht erfüllt zu

erkennen. Bei dieser Sachlage kann mangels Relevanz davon abgesehen werden, auf diesbezügliche weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen.

E. 4.4

Der Wunsch des Beschwerdeführers nach einem Nachzug seiner mittlerweile im Sudan befindlichen minderjährigen Tochter (zusammen mit den ehelichen Kindern) ist augenfällig. In dieser Hinsicht ist jedoch festzuhalten, dass die geltende Asylgesetzgebung keine weitere respektive andere Handhabe bietet, um der im Ausland befindlichen Tochter die Einreise in die Schweiz zwecks Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des Familienasyls zu bewilligen. Weder die Bestimmungen von Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) noch jene des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerlichen und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR. 0.103.2) können im Asylverfahren ergänzend angewandt werden. Vielmehr stünde dem Beschwerdeführer für eine Aufenthaltsregelung seiner Tochter in der Schweiz - gestützt auf die genannten Bestimmungen - der Weg über die in dieser Hinsicht zuständige ausländerrechtliche Behörde offen. Insofern ist er anzuhalten, sich an die für ihn zuständige kantonale Behörde zu wenden, falls er sich weiterhin um die Bewilligung einer Einreise seiner unehelichen Tochter im Sinne des Familiennachzuges bemühen will (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 6 S. 43 und untenstehend Ziff. 6).

E. 4.5

Schliesslich hat die Vorinstanz auch zu Recht darauf verzichtet, das Gesuch des Beschwerdeführers um Familiennachzug seiner Tochter unter dem Aspekt des Asylgesuches aus dem Ausland im Sinne von Art. 20 AsylG zu beurteilen. Schriftliche Eingaben von Privaten an die Behörden sind so auszulegen, wie sie nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten (vgl. BVGE 2007/19). Den Eingaben im vorinstanzlichen Verfahren waren - wie das BFM zu Recht festhält - jedoch keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, welche auf eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG hinwiesen und die damit die Durchführung eines Asylverfahrens aus dem Ausland gerechtfertigt hätten. Demzufolge war das Gesuch allein unter dem Gesichtspunkt des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zu prüfen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass entsprechende Vorbringen nun auf Beschwerdeebene eingebracht werden, dem ist vielmehr in einem durch das BFM neu anzuhebenden Verfahren Rechnung zu tragen (vgl. Ziff. 6 untenstehend). Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung war die Prüfung des Asylgesuchs im Rahmen einer Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG sowie des Gesuchs um Erteilung einer Einreisebewilligung. Die Eventualanträge - soweit sie im Zusammenhang mit Art. 20 AsylG stehen - stellen eine unzulässige Erweiterung des Verfahrensgegenstands dar, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

E. 5

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zu Recht das Gesuch um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG abgelehnt und der im Ausland befindlichen Tochter des Beschwerdeführers die Einreise in die Schweiz verweigert hat. Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Hingegen liegt aufgrund der Beschwerdeeingaben nunmehr ein Asylgesuch aus dem Ausland im Sinne von Art. 20 AsylG vor. Die Akten sind entsprechend dem BFM zur beförderlichen Behandlung dieses Gesuches zu übermitteln (Art. 8 VwVG). Diese Einschätzung erscheint namentlich auch in Berücksichtigung der expliziten Hinweise des BFM zur Möglichkeit der Asylgesuchstellung im angefochtenen Entscheid und im Antwortschreiben vom _____ 2011 als angezeigt.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie sind indes in Gutheissung des Gesuchs um unentgeltliche Verfahrensführung zu erlassen, zumal der Beschwerdeführer den Akten zufolge als bedürftig zu qualifizieren ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist abzuweisen, zumal die sachliche Notwendigkeit der Verbeiständung angesichts der Untersuchungsmaxime nicht gegeben war. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.